

Kurzbericht

Nr. II/12

30. Oktober 1951

Jg. 1

Am 14. November Volkszählung.

Am 14. November 1951 wird im Saarland auf Grund eines Ministerratsbeschlusses im Rahmen der ersten umfassenden Weltzählung eine Volks- und Berufszählung, verbunden mit einer Zählung der Gebäude und Wohnungen sowie der Arbeitsstätten durchgeführt. Diese Zählung soll der Gesetzgebung, Verwaltung und Wirtschaft wichtige Aufschlüsse über die Bevölkerung des Saarlandes, insbesondere über ihre berufliche und wirtschaftliche Gliederung geben, genaue Unterlagen über die Zahl der Wohnungen, ihre Belegung und die Mietpreise liefern, sie soll die Zahl, die Größe und die Ausstattung der Betriebe mit motorischen Kräften ermitteln und eine Menge weitere Angaben bereitstellen. Es gibt in einem Staateswesen täglich Fragen und Überlegungen, Beschlüsse und Anordnungen, für die solche Unterlagen unentbehrlich sind. Deshalb wurden seit jeher in gewissen Zeitabständen solche Zählungen durchgeführt. Sie sind in dem Maße, in dem eine planvolle Wirtschaftspolitik an Bedeutung gewonnen hat, immer wichtiger geworden. Dadurch sind freilich die Unannehmlichkeiten, die eine Volkszählung mit sich bringt nicht verschwunden. Sie bestanden, wie jedem aus der Bibel bekannt ist, schon vor 2000 Jahren. Wenn sich heute auch nicht mehr jeder wie damals an seinen Heimatort begeben muß, um sich schätzen zu lassen, so muß doch allein im Saarland ein ganzes Heer von über 10 000 ehrenamtlichen Zählern aufgeboten werden, die die einzelnen Haushalte und Arbeitsstätten aufsuchen, die Zählpapiere austeilen und wieder einsammeln. Immerhin bleiben uns die drastischen Maßnahmen erspart, die noch in unserem Jahrhundert von der „Hohen Pforte“ den Türken bei Volkszählungen zugemutet werden. Dort werden die Bürger unter Androhung schwerer Strafen gezwungen, am Zählungstage in ihren Wohnungen zu bleiben. In England, wo am 8. April dieses Jahres die erste Volkszählung seit 20 Jahren stattfand, hat sie wegen ihrer weitgehenden Fragestellung viele Engländer aus ihrer sprichwörtlichen konservativ-individuellen Ruhe aufgeschreckt. Aber trotz aller Aufregung wurde die Zählung programmgemäß durchgeführt. Als Kontinentaleuropäer sind wir weit mehr als die Briten an das Ausfüllen von Fragebogen gewöhnt. Und so werden wir auch mit der Fragebogenflut, die eine Volkszählung mit sich bringt, fertig werden. Dabei mag es für die Betroffenen ein Trost sein, daß die Zählung eine der unumgänglichen Begleiterscheinungen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens ist. Die Statistiker wissen natürlich, daß der Mensch unserer Tage auf Grund schlechter Erfahrungen mißtrauisch geworden ist, und daß dieses Mißtrauen das größte Hindernis auf dem Wege des Statistikers zum Menschen ist, besonders wenn er Einzelheiten wissen will, die seine persönlichen Interessen berühren. Die Statistik muß dieser Tatsache Rechnung tragen, wenn sie ihre Aufgabe, ein wirkliches Abbild der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und

sozialen Struktur zu liefern, erfüllen will. Deshalb gewährt sie den Befragten einen unabdingbaren Schutz bezüglich der Verwertung aller Einzelangaben. Dieser Schutz ist im § 5 des Gesetzes zur Regelung des statistischen Dienstes im Saarland vom 25. Juni 1949 wie folgt festgelegt: "Die mit der Durchführung von statistischen Erhebungen betrauten Stellen und Personen haben die ermittelten Einzelangaben geheimzuhalten. Die Angaben dürfen nur zu statistischen Zusammenstellungen verwandt werden. Die Veröffentlichung dieser Zusammenstellungen hat so zu erfolgen, daß daraus die Verhältnisse Einzelner nicht ersichtlich sind." Für die Zwecke der Volkszählung bedeutet der Inhalt dieses Paragraphen insbesondere, daß die erhaltenen Angaben nicht zu polizeilichen oder steuerlichen Zwecken oder für die Wohnraumbewirtschaftung benutzt werden dürfen. Diese Zusicherung hat bisher bei allen Volkszählungen genügt, um die Angaben von der Bevölkerung zu erhalten, ohne von der gesetzlich für den Fall der Auskunftsverweigerung vorgesehenen Strafandrohung Gebrauch zu machen. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch für jeden Bediensteten des statistischen Dienstes und für alle ehrenamtlichen Zähler. Den Sachbearbeiter, der die Zählbogen zur Auswertung in die Hände bekommt, interessiert der Einzelfall nicht; er fügt lediglich die Einzelergebnisse zu der anonymen Masse der Angaben zusammen. Umsomehr interessiert jedoch das Gesamtergebnis, das natürlich nur einen Wert hat, wenn die Einzelangaben gewissenhaft gemacht werden. Diese Gewissenhaftigkeit kann und muß daher unbedingt gefordert werden, denn sie ist tatsächlich die erste Voraussetzung dafür, daß die Ergebnisse brauchbar und die nicht unerheblichen Kosten nutzbringend aufgewandt sind.

Der Erfolg der kommenden Volkszählung, ist allerdings auch in großem Maße von der Tätigkeit der Zähler abhängig. Die Arbeit, die sie zu verrichten haben, ist schwer und kann nur durch das Entgegenkommen der Bevölkerung erleichtert werden. An die Bevölkerung ergeht daher die Bitte, durch exakte Beantwortung der Fragen und rechtzeitiges Bereithalten der ausgefüllten Zählpapiere den Zählern unnötige Mühe zu ersparen. Die Zähler werden aber auch gerne bereit sein, Anleitungen und Auskünfte bezüglich der Ausfüllung der Fragebogen zu erteilen. Eine vorausgegangene gründliche Unterweisung sowie eine ausführliche gedruckte Anweisung ermöglichen ihnen diesen Hilfsdienst.